

rechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regeleleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen. |

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regeleleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik neue Regeleleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regeleleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 4

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regeleleistungspreise sind im Betrieb des Klavierstimmers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Die Betriebe haben dem Auftraggeber über jede Leistung eine Rechnung auszustellen.

(3) Für Klavierstimmer gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 5

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 6

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. der Genehmigungsbescheide für das Klavierstimmergewerbe außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisver- j Ordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 26. Juni 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 168

Regelleistung für das Klavierstimmergewerbe

Grundbedingung: Instrument in normal gepflegtem Zustande und ohne Fehler.

Piano	3chörig	(einfache Stimmung)	8,— DM,
Flügel	3chörig	„	10,— DM,
Cembalo Ispielig	„	„	10,— DM,
Piano	4chörig	„	10,— DM,
Flügel	4chörig	„	12,— DM,
Klavichord, Spinett	„	„	8,— DM.

1. Auf Pianos und Flügel, die bis zu Va Ton unter Kammer A = 870 Schwingungen stehen und erst hochgezogen (gezwick) und vorgestimmt werden müssen, wird ein Aufschlag von 50% auf die Normalstimmung einschl. Nachstimmung berechnet.

Auf Pianos und Flügel, die über $\frac{3}{4}$ bis zu einem ganzen Ton unter Kammer A = 870 Schwingungen stehen und erst hochgezogen (gezwick) und vorgestimmt werden müssen, wird ein Aufschlag von 100% auf die Normalstimmung einschl. Nachstimmung berechnet.

2. Stehen die Instrumente über einen ganzen Ton tiefer, so bedarf es besonderer Vereinbarungen, da sie wegen Bruchgefahr nur in Intervallen mit jeweils einigen Tagen Zwischenräumen hochgezogen werden dürfen. Der vereinbarte Preis darf jedoch höchstens das Doppelte des Preises der Ziffer 1 betragen.

3. Voraussetzung für den Abschluß eines Stimmvertrages ist eine mehr als zweimalige Stimmung im Jahr. In diesem Falle ist ein Preisnachlaß von 20% zu gewähren.

4. Das Aufziehen einer Saite ohne Material darf mit 2,— DM berechnet werden. Das tatsächlich verwendete Material darf in der preisrechtlich zulässigen Höhe nach der Preisverordnung Nr. 138 vom 28. Februar 1951 — Verordnung über die Preisbildung für Musikinstrumente und deren Zubehörteile — (GBl. S. 171) berechnet werden.

5. Reinigen des Instruments 4,— DM je Stunde.

6. Vorstehende Preise verstehen sich unter Berücksichtigung eines Zeitaufwandes für An- und Abmarsch von einer halben Stunde. Der darüber hinausgehende Zeitaufwand für Hin- und Rückweg kann nach einem Stundensatz von 2,— DM zusätzlich berechnet werden. Fahrgeld ist in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

7. Die erforderliche Zeitdauer und der Materialpreis sind vor Beginn der Arbeit dem Auftraggeber mitzuteilen.